



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der H & S Kulturmedien GmbH**

### **1. Gegenstand**

1.1. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der H & S Kulturmedien GmbH (im Folgenden H&S ) ist der Aushang von Plakaten, die Verteilung von Handzetteln, die Durchführung von Auslagen und Geschäftsaushängen sowie der Vertrieb anderer Werbemittel im Rahmen von Werbeaufträgen

1.2. Für sämtliche Werbeaufträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweiligen „Wichtigen Hinweise“ zur Auftragsabwicklung, die ebenso wie die jeweils gültige Preisliste Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und zwar auch für den Fall, dass der Auftraggeber in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geltung konkurrierender Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht.

### **2. Vertragsdurchführung**

2.1. Die Angebote der H&S sind immer freibleibend. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung dieses Werbeauftrages durch H&S oder durch Erfüllung ( Aushang, Verteilung etc. ) des Werbeauftrages ( was immer zeitlich vorhergeht ) zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen.

2.2. Mit der Bestätigung nach Ziff. 2.1. wird der Werbeauftrag als Festauftrag angenommen. Für fest erteilte Aufträge kann ein Rücktritt bis spätestens 60 Tage vor Beginn der Durchführung des Werbeauftrages erfolgen, sofern in den jeweiligen „Wichtigen Hinweisen“ keine andere Frist festgelegt wird. Danach ist eine Stornierung oder ein Austausch des Werbemotivs ausgeschlossen.

2.3. Aufträge von Werbeagenturen und Werbungsmittlern werden nur für namentlich genannte Werbung Treibende unter Angabe des zu bewerbenden Produktes bzw. nach Vorlage des Plakatmotivs angenommen und nur dann, wenn der Agentur bzw. dem Mittler nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist. Diese Regelung gilt auch für Werbung Treibende, die Aufträge für ihren Plakataushang ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbungsmittlers erteilen.

2.4. Aus witterungsbedingten Gründen ist H&S berechtigt, die Durchführung des Werbeauftrages zeitlich zu verschieben. Sonstige Abweichungen von dem vereinbarten Werbeauftrag sind dann zulässig, wenn die Abweichung aus technischen Gründen erforderlich und die tatsächlich durchgeführte Werbung mit dem ursprünglichen Werbeauftrag gleichwertig ist. Die der H&S zustehende Vergütung wird bei einer solchen Änderung nicht berührt. Im Falle der Undurchführbarkeit des Werbeauftrages hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Zahlungen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Falls seitens des Auftraggebers eine Verschiebung des Werbeauftrages gewünscht wird, ist hierzu das schriftliche Einverständnis von H&S erforderlich.



2.5. H&S ist berechtigt, die Durchführung eines Werbeauftrages dann zu verweigern, wenn Inhalt, Gestaltung oder Form der Werbemittel von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, wenn die Durchführung des Werbeauftrages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder H&S aus anderen sachlichen Gründen nicht zumutbar ist. Der Anspruch von H&S auf die vertraglich vereinbarte Vergütung bleibt in diesen Fällen unberührt, es sei denn der nicht durchgeführte Werbeauftrag kann durch einen anderen unbedenklich durchführbaren Werbeauftrag ersetzt werden.

2.6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass H&S die Durchführung des Werbeauftrages möglicherweise nicht selbst vornimmt, sondern die Auftragsabwicklung dritten Unternehmen überlässt. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Entrichtung der vollen vertraglich vereinbarten Vergütung an H&S bleibt hiervon unberührt.

### **3. Aushangzeitraum**

Die Plakatierung erfolgt im Wochentakt.

Aus technischen Gründen kann die Plakatierung ein bis zwei Tage früher oder später beginnen bzw. enden. Ersatzansprüche aus diesem Grund bestehen nicht.

### **4. Konkurrenzausschluß**

4.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass H&S parallel zum Auftrag des Auftraggebers gegebenenfalls Werbeaufträge anderer Auftraggeber mit konkurrierenden Werbemitteln durchführt. Der Auftraggeber hat hiergegen keine Einwände. Eine Werbeexklusivität für Produkte des Auftraggebers wird ausdrücklich nicht vereinbart.

### **5. Zahlungsbedingungen**

5.1. Die Durchführung des Auftrages erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von H&S. Angemessene Preiserhöhungen nach Vertragsschluss sind dann zulässig, wenn sie auf gestiegenen Einstandskosten von H&S beruhen.

5.2. H&S ist berechtigt, die Durchführung des Werbeauftrages dann abzulehnen, wenn der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht fristgemäß bezahlt. Dies gilt auch dann, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen. H&S ist in diesen Fällen auch berechtigt, bereits laufende Werbeaufträge mit sofortiger Wirkung einzustellen.



5.3. Gerät der Auftraggeber mit der vertraglich vereinbarten Zahlung in Verzug oder stundet H&S die Zahlung der vertraglich vereinbarten Zahlung, ist H&S berechtigt, Verzugs- bzw. Stundungszinsen in der Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszins der deutschen Bundesbank zu berechnen. Weiterhin ist H&S im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt, pauschalierte Mahn- bzw. Geldeinzugskosten in angemessener Höhe zu verlangen sowie nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.4. H&S gewährt auf Anfrage Agenturermäßigungen, Kultur-, Mengen- und Dauerbucherrabatte. Alle Rabatte und Ermäßigungen werden nur in Verbindung mit der Verpflichtung des Auftraggebers gewährt, Wildanschlag weder durchzuführen noch in Auftrag zu geben. Bei Verletzung dieser Auflage können gewährte Ermäßigungen und Rabatte nachträglich entzogen werden. In diesem Fall wird der Auftrag zu dem regulären Listenpreis berechnet.

## **6. Gewährleistungen**

6.1. Die vom Auftraggeber angelieferten Werbemittel wird H&S ordnungsgemäß einlagern und erforderliche Maßnahmen gegen eine Beschädigung oder Vernichtung der Werbemittel treffen. Eine Haftung von H&S für eine Beschädigung bzw. Verlust der Werbemittel wird dann nicht übernommen, wenn die angelieferten Werbemittel nicht den von H&S mitgeteilten Bestimmungen entsprechen.

6.2. H&S gewährleistet eine angemessene Präsenz der Werbemittel. Eine Plakatierung an bestimmten Standorten oder Aushangstellen kann jedoch nicht garantiert werden. Liegt keine angemessene Präsenz vor und ist H&S hierfür verantwortlich, wird sich H&S darum bemühen, die Angemessenheit der Präsenz sicherzustellen. Falls, gleich aus welchen Gründen, eine angemessene Präsenz in einzelnen Städten oder innerhalb des gesamten Plakatierungsgebietes teilweise nicht realisiert werden kann, hat der Auftraggeber kein Recht, die Bezahlung der gesamten vertraglich vereinbarten Vergütung zu verweigern. §§ 266, 320 Abs. 2 BGB sind insoweit ausgeschlossen.

6.3. H&S übernimmt keine Gewährleistung für die vertragsmäßige Durchführung des Auftrages, wenn die Werbemittel nicht vertragsgemäß oder verspätet bei H&S angeliefert werden. Kann in einem solchen Fall der Werbeauftrag nicht durchgeführt werden, wird der Auftraggeber hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit, es sei denn, der nicht durchgeführte Werbeauftrag kann durch einen anderen Werbeauftrag ersetzt werden. Ist die Durchführung des Werbeauftrages trotz der nicht vertragsgemäßen oder verspäteten Anlieferung der Werbemittel möglich, ist H&S berechtigt, dem Auftraggeber anfallende Mehr- oder Zusatzkosten zu belasten.



## **7. Ersatzansprüche**

7.1. Die Haftung von H&S für eine nicht vertragsgemäße Durchführung des Werbeauftrages ist – außer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften – beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz.  
Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

7.2. Im Übrigen ist die Haftung von H&S in den Fällen von Ziffer 5.1 auf den Materialwert der beschädigten oder zerstörten Werbemittel beschränkt. Bei nicht vertragsgemäßer Durchführung des Werbeauftrages ist die Haftung auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.

7.3. Die Haftung von H&S für ausführende Unternehmen sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ebenfalls auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt sowohl für die Auswahl dieser Unternehmen als auch für deren Durchführung des Werbeauftrages.  
Keine Haftung wird von H&S übernommen für von H&S nicht zu vertretende behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Werbeauftrag sowie das Überkleben, die Beschädigung oder das Entwenden der Werbemittel durch Dritte.

H&S haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushanges aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt).

7.4. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

7.5. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen nicht vertragsgemäßer Durchführung des Werbeauftrages müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung sind die Gründe für den Ersatzanspruch sowie geeignete Beweismittel schriftlich vorzulegen. Werden Einwendungen gegen die vertragliche Leistung nicht bis zum letzten Tag des Aushangs oder Verteilzeit bzw. ohne Vorlage von geeigneten Beweismitteln erhoben, gilt der Vertrag als ordnungsgemäß erfüllt.

## **8. Freistellung**

8.1. Falls der Auftraggeber anlässlich der Durchführung des Werbeauftrages von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten wegen unzulässiger Anbringung oder Verteilung von Werbemitteln auf Unterlassung, Leistung eines Nutzungsentgeltes oder Leistung von Schadenersatzes in Anspruch genommen wird, stellt H&S den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen frei. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber den Anspruch des Dritten unverzüglich H&S anzeigen und H&S ohne jede Einschränkung ermächtigt, den behördlichen Anspruch bzw. den Anspruch eines sonstigen Dritten im eigenen Namen abzuwehren.

8.2. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige und uneingeschränkte Haftung für den Inhalt der Werbemittel. Der Auftraggeber steht H&S insbesondere dafür ein, dass der Inhalt nicht gegen wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verstößt. Er garantiert auch, dass er über sämtliche für die Verwendung des Werbemittels notwendigen Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte und Einwilligungen verfügt. Der Auftraggeber stellt H&S insoweit von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter frei.



## **§ 9 – Politische Werbung (EU-Verordnung 2024/900 – TTPW)**

9.1 Der Auftraggeber bestätigt, dass er Sponsor im Sinne der EU-Verordnung 2024/900 über Transparenz und Targeting politischer Werbung („TTPW“) ist oder im Auftrag eines solchen Sponsors handelt.

9.2 Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Informations-, Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten im Zusammenhang mit politischer Werbung gemäß der TTPW sowie deren nationaler Umsetzung (insbesondere Angaben zu Sponsor, Finanzierung, Zeitraum und Zweck der Kampagne).

9.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen zu prüfen. Eine Haftung des Auftragnehmers für Verstöße gegen die TTPW oder sonstige gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Inhalt, der Finanzierung oder der Kennzeichnung der Werbung ist ausgeschlossen.

9.4 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen, Bußgeldern oder sonstigen Nachteilen frei, die aus einer Verletzung der Pflichten nach der TTPW oder entsprechenden nationalen Vorschriften resultieren, sofern der Auftragnehmer die ihm übermittelten Informationen ordnungsgemäß umgesetzt hat.

## **10. Sonstiges**

10.1. Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen, ganz oder teilweise, unwirksam oder nicht durchführbar ist, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Bestimmung, welche die Parteien bei Kenntnis der Teilunwirksamkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vereinbart hätten.

10.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Durchführung des Werbeauftrages ist das Landgericht München.

Stand: 01.09.2025